

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Notfürsorgeeinrichtung der Ärztekammer Niedersachsen

Artikel 1

Zweite Änderung der Satzung über die Notfürsorgeeinrichtung der Ärztekammer Niedersachsen

Die Satzung über die Notfürsorgeeinrichtung der Ärztekammer Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01. Juni 2018, zuletzt geändert durch die am 24. November 2018 beschlossene 1. Änderung, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine regelmäßige Unterstützungsleistung kann nur bewilligt werden, wenn die monatlichen Gesamteinkünfte des Antragstellers und des mit ihm Verheirateten nachfolgende Beträge nicht erreichen und kein ausreichendes Vermögen vorhanden ist:

a) verheirate Kammermitglieder	1505,- €
b) alleinstehende Kammermitglieder und Arzttwitwen	1104,- €
c) Vollwaisen	726,- €
d) Halbwaisen und unversorgte Kinder	495,- €“

2. In § 4 Abs. 5 wird der Betrag „640,- €“ durch den Betrag „650,- €“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Notfürsorgeeinrichtung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse www.aekn.de verkündet.

Hannover, 2. Dezember 2019

Marion Charlotte Renneberg
Stellvertretende Präsidentin